

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben**Karlsruhe, den 20. Juni****1978**

Inhalt:

	Seite
Bekanntmachung: Neufassung des Pfarrerdienstgesetzes	97

Bekanntmachung

Neufassung des Pfarrerdienstgesetzes

In der Fassung vom 1. Mai 1978

Aufgrund von § 108 Absatz 2 des Vierten kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes vom 6. April 1978 (GVBl. S. 86) wird nachstehend der Wortlaut des Pfarrerdienstgesetzes vom 2. Mai 1962 (GVBl. S. 21) unter Berücksichtigung der Änderungsgesetze vom 25. April 1974 (GVBl. S. 74), 23. Oktober 1974 (GVBl. S. 100), 22. Oktober 1976 (GVBl. S. 142) und 6. April 1978 (GVBl. S. 86) mit neuer Paragraphenfolge in der ab 1. Mai 1978 geltenden Fassung bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 5. Mai 1978

Evangelischer Oberkirchenrat
Dr. Wendt

Pfarrerdienstgesetz

In der Fassung vom 1. Mai 1978

Inhalt:

	§§	§§
I. Grundbestimmungen	A—C	
II. Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses:		
1. Allgemeines	1	
2. Anstellungsfähigkeit und Ordination	2—7	
III. Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer:		
1. Berufung	8—10	
2. Zurücknahme der Berufung	11, 12	
IV. Inhalt des Dienstverhältnisses:		
1. Grundlegende Dienstpflichten	13—16	
2. Beichtgeheimnis	17	
3. Amtsverschwiegenheit	18	
4. Parochialrechte des Pfarrers	19—22	
5. Gemeinschaft der Amtsbrüder	23—25	
6. Nebenbeschäftigungen	26	
7. Besondere Pflichten	27, 28	
8. Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens	29	
9. Politische Betätigung	30—33	
10. Ehe und Familie	34—37	
11. Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe	38—41	
12. Würde der Amtsausübung	42, 43	
13. Vertretung im Amt und Abordnung	44, 45	
14. Amtsbezeichnung	46	
15. Amtstracht	47	
16. Dienstwohnung	48	
17. Anwesenheitspflicht und Abwesenheit aus besonderen Anlässen	49, 50	
18. Erkrankung	51	
19. Übergabe amtlicher Unterlagen	52	
V. Sicherung des Dienstverhältnisses:		
1. Allgemeines	53	
2. Dienst Einkommen, Versorgung und Unfallfürsorge	54—56	
3. Jahresurlaub	57	
4. Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche	58	
5. Rechtsschutz	59, 60	
6. Akteneinsicht		61
7. Dienstzeugnis		62
8. Pfarrervertretung		63
VI. Dienstaufsicht:		
1. Allgemeines		64
2. Lehrbeanstandungen		65
3. Amtspflichtverletzung		66
4. Schadenersatz wegen Amtspflichtverletzung		67
5. Ersatzvornahme		68
6. Vorläufige Untersagung der Dienstaussübung		69
7. Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst		70
VII. Veränderung des Dienstverhältnisses:		
1. Pfarrstellenwechsel		71, 72
2. Versetzung im Interesse des Dienstes		73—79
3. Wartestand		80—84
4. Ruhestand		85—92
VIII. Beendigung des Dienstverhältnisses und Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte		
1. Allgemeines		93
2. Entlassung aus dem Dienst		94, 95
3. Ausscheiden aus dem Dienst		96, 97
IX. Ruhen und Wiederbeilegung der mit der Ordination erworbenen Rechte		98, 99
X. Besondere Bestimmungen:		
1. Anwendung des Pfarrerdienstrechtes auf besondere kirchliche Dienste		100, 101
2. Pfarrer als hauptamtliche Religionslehrer		102—104
3. Erfüllung des kirchlichen Auftrags in weiteren staatlichen Bereichen		105, 106
4. Erfüllung des kirchlichen Auftrags in diakonischen und anderen Werken und Einrichtungen		107, 108
5. Auslandspfarrer		109
6. Pfarrer im Dienst einer Partnerkirche in Übersee		110
XI. Schlußbestimmungen		111

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Abschnitt

Grundbestimmungen

Für den Dienst des Pfarrers sind folgende Grundsätze in der Grundordnung (GO) der Evang. Landeskirche in Baden maßgebend:

A

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allen ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche Jesu Christi. In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt sie das Evangelium allen Menschen dadurch, daß sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient (§ 1 GO).

(2) Aufgrund der Taufe ist jeder Christ zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet. Die besonderen Gaben und Kräfte einzelner wirken in den verschiedenen Ämtern und Diensten der Gemeinde zusammen, um den Gemeindegliedern bei der Erfüllung ihres Auftrags zu helfen (§ 44 Abs. 1 und 2 GO).

(3) Die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung, durch die Jesus Christus seine Gemeinde sammelt und erhält ist Aufgabe der in das Predigtamt der Kirche berufenen Gemeindeglieder (§ 46 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 GO).

(4) Die im Predigtamt enthaltenen Aufgaben können sich in einer Vielzahl von Diensten der Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung entfalten (§ 46 Abs. 3 GO).

(5) Im Amt des Pfarrers hat sich eine besondere Form des kirchlichen Dienstes herausgebildet. In ihm sind Aufgaben des Predigtamtes, der Leitung und der Verwaltung zu einer besonderen rechtlichen Gestalt vereinigt (§ 50 Abs. 1 GO).

(6) Der Pfarrer ist in der Verkündigung des Wortes Gottes und in der Verwaltung der Sakramente nur an seine Ordinationsverpflichtung gebunden. Hierbei ist sein Dienst auf die Gemeinde bezogen und auf ihre Mitverantwortung angewiesen. An Entschließungen des Ältestenkreises und des Kirchengemeinderats und an Weisungen des Dekans und der Kirchenleitung hat sich der Pfarrer im Rahmen der kirchlichen Ordnung zu halten (§ 52 Abs. 1 und 2 GO).

(7) Pfarrer im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Pfarrerin (§ 50 Abs. 2 GO).

B

(1) Die Vollmacht des Pfarramtes ist in dem der ganzen Kirche gegebenen Verkündigungsauftrag und nicht in einer Beauftragung durch die örtliche Gemeinde begründet (vgl. § 44 Abs. 1 und 3 GO).

Das Pfarramt dient der Gemeinde. Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist in der Regel unwiderruflich (vgl. § 61 Abs. 1 GO).

(2) Der Inhaber des Pfarramtes steht auf Lebenszeit in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche, dessen besondere Art durch die Ordinationsverpflichtung bestimmt ist (§ 51 GO). Er genießt den Schutz der Landeskirche und ist in seinem Lebensunterhalt sicherzustellen.

C

(1) Das Pfarramt ist eine rechtliche Ordnung eigener Art, die seinem Inhaber besondere Freiheiten sichert, aber auch besondere Bindungen auferlegt.

(2) Dem Pfarrer erwachsen aus seinem Amt besondere Verpflichtungen für Lehre, Leben und Wandel.

(3) Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, so hat die Landeskirche den Schaden abzuwenden oder zu heilen. Voraussetzungen und Durchführung solcher Maßnahmen sind in Gesetzen zu regeln.

II. Abschnitt

Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses

1. Allgemeines

§ 1

In das Dienstverhältnis auf Lebenszeit als Pfarrer in der Landeskirche kann berufen werden, wer nach diesem Gesetz die Anstellungsfähigkeit besitzt, ordiniert ist und den Probedienst als Pfarrvikar abgeleistet hat.

2. Anstellungsfähigkeit und Ordination

§ 2

(1) Anstellungsfähig ist, wer

- a) Mitglied der Landeskirche ist oder im Zeitpunkt der Anstellung wird;
- b) geistig gesund und frei von solchen körperlichen Gebrechen ist, die ihn an der Ausübung des Amtes wesentlich hindern;
- c) bereit ist, auch in der Lebensführung die mit der Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen zu übernehmen;
- d) eine wissenschaftliche und praktische Ausbildung besitzt, die die Anforderungen der landeskirchlichen Ordnung der theologischen Prüfungen erfüllt, und die erste sowie nach dem Lehrvikariat die zweite theologische Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(2) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, ohne daß ein Dienstverhältnis als Pfarrvikar oder Pfarrer begründet wurde, oder hat ein Pfarrer mehr als zehn Jahre keinen kirchlichen Dienst ausgeübt, so kann die weitere Anstellungsfähigkeit von dem Ausgang eines Kolloquiums vor dem Evangelischen Oberkirchenrat abhängig gemacht werden, in welchem die weitere Eignung für den pfarramtlichen Dienst geprüft wird.

§ 3

Die Ordnung der theologischen Prüfungen (§ 2 Abs. 1 Buchst. d) wird vom Landeskirchenrat im Benehmen mit der Landessynode und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg erlassen.

§ 4

(1) In ein Dienstverhältnis als Pfarrer kann berufen werden, wem durch die Ordination das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung in der Kirche verliehen ist.

(2) Die Ordination setzt in der Regel voraus, daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer angestrebt wird. Ein nicht in das Dienstverhältnis als Pfarrer tretender Theologe, insbesondere ein theologischer Lehrer, kann auf Antrag ordiniert werden, wenn die mit der Ordination erworbenen Rechte der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes (Absatz 1) mit seinem Beruf in Zusammenhang stehen.

(3) Die Ordination wird nach der agendarischen Ordnung vollzogen.

(4) Über den Vollzug der Ordination wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Ordinator und dem Ordinierten zu unterzeichnen ist. Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

§ 5

(1) Kandidaten der Theologie können nach dem Lehrvikariat und bestandener zweiter theologischer Prüfung auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat als Pfarrvikar in den Dienst der Landeskirche übernommen werden. Sie leisten einen in der Regel zweijährigen Probendienst und führen die Amtsbezeichnung Pfarrvikar.

(2) Lehrvikare und Pfarrvikare stehen in einem öffentlich-rechtlichen widerrechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche. Auf das Dienstverhältnis findet das Pfarrerdienstrecht einschließlich des Disziplinarrechts sinngemäß Anwendung. Die erfolgreiche Beendigung der Probendienstzeit als Pfarrvikar ist Voraussetzung für die Berufung in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit als Pfarrer in der Landeskirche.

(3) Das Nähere regeln die kirchlichen Gesetze über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz) und über den Dienst des Pfarrvikars.

§ 6

(1) Wer in einer anderen Landeskirche die Anstellungsfähigkeit erworben hat, kann in ein Dienstverhältnis als Pfarrer der Landeskirche berufen werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind und Vorbildung und Ausbildung sowie die abgelegten Prüfungen den in der Ordnung der theologischen Prüfungen und im kirchlichen Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars aufgestellten Erfordernissen im wesentlichen entsprechen oder gleichwertig sind.

(2) Wer in einer nicht der EKD angehörenden Kirche ordiniert ist, hat schriftlich den Bekenntnisstand der Landeskirche anzuerkennen.

§ 7

(1) Der Landeskirchenrat kann in Ausnahmefällen langjährig besonders bewährten Dienern der öffentlichen Wortverkündigung in Abweichung von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Buchst. d und § 5 die Anstellungsfähigkeit für ein Dienstverhältnis als Pfarrer der Landeskirche zuerkennen.

(2) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit setzt den Nachweis ausreichender theologischer Kenntnisse voraus, der in einer Prüfung vor dem Evangelischen Oberkirchenrat zu erbringen ist.

III. Abschnitt

Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

1. Berufung

§ 8

(1) Das Dienstverhältnis wird durch die Berufung zum Pfarrer der Landeskirche begründet.

(2) Mit der Berufung ist

- a) die Übertragung einer Pfarrstelle oder
- b) die Übertragung einer gesamtkirchlichen Aufgabe (insbesondere im Sinne der §§ 105 f.) verbunden.

§ 9

(1) Die Berufung zum Pfarrer wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Sie wird in der Regel bei der gottesdienstlichen Einführung ausgehändigt.

(2) Die Urkunde muß die Berufung zum Pfarrer ausdrücken und soll die dem Pfarrer übertragene Pfarrstelle oder gesamtkirchliche Aufgabe, den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben.

(3) Bei Aushändigung der Berufungsurkunde verpflichtet sich der Pfarrer zur gewissenhaften Einhaltung der kirchlichen Ordnung und Erfüllung seiner Obliegenheiten.

§ 10

Die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Besetzung von Pfarrstellen und die Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien bleiben unberührt.

2. Zurücknahme der Berufung

§ 11

(1) Die Berufung zum Pfarrer kann zurückgenommen werden, wenn

- a) sie von dem Berufenen durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt worden ist;
- b) der für die Berufung zuständigen Stelle bei der Berufung Umstände nicht bekannt waren, die den Berufenen als für das Pfarramt ungeeignet oder unwürdig erscheinen lassen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Buchst. b kann die Berufung nur innerhalb einer Ausschußfrist von drei Jahren zurückgenommen werden.

§ 12

(1) Die Zurücknahme der Berufung erfolgt durch den Landeskirchenrat. Sie muß innerhalb von sechs Monaten erfolgen, nachdem der Evangelische Oberkirchenrat von einem Tatbestand Kenntnis erhalten hat, der zu einer Zurücknahme der Berufung führen kann. Vor der Zurücknahme ist dem Pfarrer Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Die Zurücknahme ist dem Pfarrer schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

(3) Die von dem Berufenen vorgenommenen Amtshandlungen bleiben gültig.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann, sobald er einen Tatbestand erfährt, der zu einer Zurücknahme der Berufung führen kann, die Ausübung des Dienstes untersagen.

IV. Abschnitt

Inhalt des Dienstverhältnisses

1. Grundlegende Dienstpflichten

§ 13

(1) Dem Inhaber einer Gemeindepfarrstelle obliegt in Bindung an sein Ordinationsgelübde die öffentliche Wortverkündigung, die Sakramentsverwaltung und die Seelsorge an den Gliedern seiner Gemeinde.

(2) Der Pfarrer hat die Gemeinde in Gemeinschaft mit den Kirchenältesten zu leiten (§§ 22, 23 und 52 der Grundordnung) und die brüderliche Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitern in der Gemeinde zu pflegen.

(3) Zu den geistlichen Amtspflichten des Pfarrers gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Gottes Wort vielfältig zu verkündigen, mit der Gemeinde das Heilige Abendmahl zu feiern, zu taufen und die Amtshandlungen vorzunehmen;
- b) für die christliche Unterweisung in Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht, Christenlehre, Jugendarbeit und anderen Veranstaltungen zu sorgen;
- c) die Gemeindeglieder zu besuchen;
- d) die Gemeinde zu ihrer Verantwortung für den Dienst am Nächsten zu rufen und ihre Glieder zu tätiger Mitarbeit zu gewinnen.

§ 14

Dem Pfarrer, dem eine übergemeindliche Aufgabe übertragen ist (landeskirchliche Pfarrer, § 63 der Grundordnung), obliegt die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner besonderen Aufgabe. Diese ergibt sich aus dem dem Pfarrer erteilten Auftrag und den dafür erlassenen besonderen Dienstanweisungen.

§ 15

(1) Der Pfarrer hat die ihm obliegenden Verwaltungsaufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

(2) Zu den Verwaltungsaufgaben gehören insbesondere die Führung der Kirchenbücher, die pfarramtliche Geschäftsführung einschließlich der Registratur und in Gemeinschaft mit dem Kirchengemeinderat oder Ältestenkreis die Verwaltung des kirchlichen Vermögens.

§ 16

(1) Der Pfarrer ist unbeschadet seiner Dienstpflicht gegenüber der Gemeinde, in die er berufen ist, der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Jedem Pfarrer können nach dem Maße seiner Leistungsfähigkeit vom Evangelischen Oberkirchenrat oder vom Bezirkskirchenrat Dienste zugewiesen werden, die nicht zu der Stelle des Pfarrers gehören. Die Dienste können auch außerhalb seines Gemeindebezirks liegen.

(2) Die für solchen Dienst notwendigen Barauslagen sind dem Pfarrer zu ersetzen. Das Nähere regelt eine Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.

2. Beichtgeheimnis

§ 17

Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich. Was dem Pfarrer in der Seelsorge anvertraut wird, unterliegt ebenfalls dem Beichtgeheimnis.

3. Amtsverschwiegenheit

§ 18

(1) Der Pfarrer hat über Angelegenheiten, die ihm in Ausübung seines Dienstes bekannt werden und ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht. Von dieser Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Pfarrer durch den Dekan befreit werden, jedoch nicht gegen seinen Willen.

(2) Für dienstliche Mitteilungen im Rahmen der Dienstaufsicht gilt die Befreiung von der Amtsverschwiegenheit allgemein als gewährt.

4. Parochialrechte des Pfarrers

§ 19

Bestehen in einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer in der Ausübung des Predigtamtes selbständig und gleichberechtigt. Sie erhalten je einen eigenen Seelsorgebezirk als Pfarrgemeinde. § 11 Abs. 1 und 2 der Grundordnung bleiben unberührt.

§ 20

(1) Innerhalb einer Kirchengemeinde dürfen Gemeindepfarrstellen nicht gleichzeitig mit Ehegatten sowie Verwandten und Verschwägerten im ersten und zweiten Grad besetzt sein oder verwaltet werden.

(2) In begründeten Einzelfällen kann der Evangelische Oberkirchenrat Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 genehmigen.

§ 21

(1) Dem Pfarrer steht der Dienst an allen Gliedern seiner Pfarrgemeinde zu.

(2) Der Pfarrer darf Gottesdienste und Amtshandlungen in einer anderen Pfarrgemeinde nur mit vorheriger Zustimmung des für diese zuständigen Pfarrers halten.

(3) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden darf der Pfarrer nur vornehmen, wenn ihm ein Abmeldeschein des zuständigen Pfarrers rechtzeitig vorgelegt wird (§ 56 GO).

(4) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet.

§ 22

(1) Der Pfarrer hat im Bereich der ihm anvertrauten Pfarrstelle das ausschließliche Recht auf die Inanspruchnahme der zur Pfarrstelle gehörenden Kanzel bei der Ausübung der öffentlichen Wortverkündigung.

(2) Das nach der Grundordnung anderen Dienern am Wort zuerkannte Kanzelrecht bleibt hiervon unberührt.

(3) Will der Pfarrer im Einzelfall die Kanzel einem anderen Prediger überlassen, insbesondere einem, der nicht von einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes beauftragt ist, so trägt er, unbeschadet der Mitverantwortung der Ältesten (§ 22 Abs. 1 GO), die durch geeignete Erkundigungen zu erfüllende Verantwortung für eine schrift- und bekenntnisgemäße Predigt.

5. Gemeinschaft der Amtsbrüder

§ 23

Der Pfarrer soll die brüderliche Gemeinschaft mit seinen Amtsbrüdern und Mitarbeitern pflegen. Er soll bereit sein, in Lehre, Dienst und Leben brüderlichen Rat zu geben und anzunehmen.

§ 24

(1) Der Pfarrer soll sich regelmäßig mit seinen Amtsbrüdern im Pfarrkonvent oder in entsprechenden Einrichtungen zusammenfinden. Hierbei soll der Pfarrer der Gemeinschaft der Amtsbrüder mit Ergebnissen seiner theologischen Fortbildung und Erfahrungen seines Dienstes sowie seiner Beschäftigung mit aktuellen Fragen des öffentlichen Lebens dienen.

(2) An dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen oder praktischen Förderung dienen, insbesondere an Pfarrkonferenzen, hat der Pfarrer teilzunehmen.

§ 25

Von einem Pfarrer, der seine Gemeinde wechselt oder in den Ruhestand tritt, wird erwartet, daß er alles vermeidet, was den Dienst seines Nachfolgers erschweren kann.

6. Nebenbeschäftigungen

§ 26

(1) Der Pfarrer darf eine Beschäftigung neben seinem Amt nur annehmen, wenn sie mit der gewissenhaften Ausübung seines Dienstes und der Würde des Amtes zu vereinbaren ist.

(2) Zur Annahme einer solchen Tätigkeit bedarf der Pfarrer, auch wenn sie unentgeltlich ausgeübt

wird, der vorherigen Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

(3) Absatz 2 gilt nicht für

- a) eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Betätigung oder eine Vortragstätigkeit;
- b) die Übernahme von Ämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen ausschließlich kirchlichen, wohltätigen, erzieherischen oder beruflichen Zwecken dienen.

Die Übernahme einer derartigen Betätigung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann eine solche Tätigkeit untersagen, wenn dadurch die ordnungsgemäße Ausübung des Pfarrdienstes beeinträchtigt wird.

7. Besondere Pflichten

§ 27

Der Pfarrer darf nicht Körperschaften oder Personenvereinigungen angehören oder sie in anderer Weise fördern, wenn ihre Zielsetzung oder praktische Tätigkeit sich nicht mit seiner Ordinationsverpflichtung vereinbaren läßt, in allen Bereichen des privaten und öffentlichen Lebens das Wort Gottes zu bezeugen.

§ 28

Die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes im Pfarrhaus durch Personen, die mit dem Pfarrer in häuslicher Gemeinschaft leben oder denen Räume im Pfarrhaus zum Gebrauch überlassen sind, ist nur mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats zulässig.

8. Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens

§ 29

Der Pfarrer hat bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens zu bedenken, daß ihn sein Amt an die ganze Gemeinde weist und daß im Bewußtsein der Öffentlichkeit Person und Amt untrennbar sind.

9. Politische Betätigung

§ 30

Der Pfarrer hat die ihm als Staatsbürger zukommende politische Verantwortung nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Dabei hat er um der rechten Ausübung seines Dienstes willen, den er ohne Ansehen der parteipolitischen Zugehörigkeit allen schuldig ist, in der Regel die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, die sich aus seinem Auftrag und aus der Rücksicht auf die ihm anvertraute Gemeinde ergeben.

§ 31

(1) Zieht ein Pfarrer eine Kandidatur für ein auf allgemeiner Wahl beruhendes Organ einer öffentlichen Körperschaft in Betracht, so hat er diese Absicht alsbald im Ältestenkreis zu beraten und dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

(2) Nimmt er eine Kandidatur an, so darf er bis zur Wahl den ihm übertragenen kirchlichen Dienst nicht mehr ausüben.

(3) Nimmt ein Pfarrer eine Kandidatur an, die nicht für den Bundestag oder für den Landtag bestimmt ist, so kann der Evangelische Oberkirchenrat ihm nach Anhörung des Ältestenkreises gestatten, vor der Wahl den kirchlichen Dienst weiter auszuüben.

(4) Ist der Pfarrer Inhaber eines landeskirchlichen Pfarramts, so tritt an die Stelle des Ältestenkreises der dem Pfarramt zugeordnete, dem Ältestenkreis entsprechende Mitarbeiterkreis. Hat der Pfarrer einen hauptamtlichen Dienstauftrag im Bereich eines Kirchenbezirks, so muß außerdem eine Beratung im Bezirkskirchenrat erfolgen.

§ 32

(1) Nimmt der Pfarrer eine erfolgte Wahl an, so scheidet er aus der bisherigen Pfarrstelle aus. Der Pfarrer tritt mit dem Tage der Annahme der Wahl in den Wartestand. Die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ersten des folgenden Monats. Der Evangelische Oberkirchenrat stellt den Beginn des Wartestandes fest und teilt dies dem Pfarrer mit.

(2) Erfolgt die Wahl des Pfarrers nicht in den Bundestag oder in den Landtag, so kann der Landeskirchenrat den Pfarrer auf seiner Pfarrstelle belassen, wenn Art oder Umfang seiner Verpflichtungen aus dem politischen Mandat eine ordnungsgemäße Ausübung seines pfarramtlichen Dienstes nicht in Frage stellt und der Ältestenkreis mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt. Ist der Pfarrer Inhaber eines landeskirchlichen Pfarramts, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des dem Pfarramt zugeordneten und dem Ältestenkreis entsprechenden Mitarbeiterkreises erforderlich. Bei einem hauptamtlichen Dienstauftrag im Bereich eines Kirchenbezirks bedarf es außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bezirkskirchenrats.

§ 33

(1) Nach Beendigung seines politischen Mandats ist der Pfarrer auf seinen Antrag, der innerhalb eines halben Jahres zu stellen ist, im kirchlichen Dienst wieder zu verwenden. Bei der Auswahl der neuen Pfarrstelle ist auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers Rücksicht zu nehmen. § 5 Abs. 4 des Pfarrerbildungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat ist berechtigt, dem Pfarrer auch ohne Antrag einen Dienst zu übertragen. Kommt der Pfarrer der Aufforderung, diesen anzutreten, innerhalb einer ihm vom Evangelischen Oberkirchenrat gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann er durch den Landeskirchenrat in den Ruhestand versetzt werden.

10. Ehe und Familie

§ 34

(1) Der Pfarrer ist in seiner Lebensführung in Ehe und Familie seinem Auftrag verpflichtet. Die beabsichtigte Eheschließung ist dem Landesbischof über den Dekan anzuzeigen. Dabei sind die persönlichen

Verhältnisse der Braut, insbesondere ihre Konfessionszugehörigkeit, mitzuteilen.

(2) Hat der Landesbischof mit Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers oder die Gemeinde Bedenken, so versucht er in einem Gespräch mit dem Pfarrer eine Klärung herbeizuführen und erforderlichenfalls im Einvernehmen mit diesem den Dienstauftrag so zu ändern, daß die rechte Ausübung des pfarramtlichen Dienstes nicht gefährdet wird. Die Bestimmungen des § 36 bleiben unberührt.

§ 35

(1) Kommt ein Einvernehmen im Sinne des § 34 Abs. 2 nicht zustande oder nach Sachlage nicht in Betracht, so kann der Landeskirchenrat den Pfarrer versetzen, wenn zu erwarten ist, daß die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung seines Dienstes in der bisherigen Pfarrstelle erheblich erschweren wird.

(2) Ist zu erwarten, daß auch in einer anderen Pfarrstelle oder in einer allgemeinen kirchlichen Aufgabe die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung seines Dienstes erheblich erschweren wird, so kann der Landeskirchenrat den Pfarrer in den Wartestand versetzen.

(3) Für das Verfahren vor dem Landeskirchenrat nach Absatz 1 und 2 gelten die §§ 74—76 entsprechend.

§ 36

(1) Der Ehegatte des Pfarrers muß der evangelischen Kirche angehören.

(2) In begründeten Einzelfällen kann der Landeskirchenrat von diesem Erfordernis befreien, soweit der Ehegatte einer christlichen Kirche angehört. Hierbei wird eine evangelische Trauung, die Bereitschaft zur evangelischen Kindererziehung sowie die Offenheit des nicht der evangelischen Kirche angehörenden Ehegatten gegenüber dem Leben der Gemeinde vorausgesetzt.

(3) Wird eine Befreiung nach Absatz 2 nicht erteilt, so ist der Pfarrer von dem Landeskirchenrat in den Wartestand zu versetzen.

(4) Tritt der Ehegatte des Pfarrers aus der evangelischen Kirche aus, oder wird festgestellt, daß im Falle des Absatzes 2 die genannten Voraussetzungen einer erfolgten Befreiung von der evangelischen Kirchenmitgliedschaft nicht oder nicht mehr gegeben sind, so finden § 34 Abs. 2 und § 35 sinngemäß Anwendung.

§ 37

(1) Ist ein Pfarrer durch die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber seiner Familie, insbesondere durch die Versorgung seiner Kinder, an der vollen Wahrnehmung seines Dienstauftrags gehindert, so kann er unter Verlust seiner Stelle und ohne Dienstbezüge beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll die Dauer von 6 Jahren nicht überschreiten.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Dienstverhältnis in ein eingeschränktes Dienstverhältnis umgewandelt werden. Der Dienstumfang muß mindestens der Hälfte eines uneinge-

schränkten Dienstauftrags entsprechen. Das eingeschränkte Dienstverhältnis darf nur für in sich abgeschlossene Aufgabenbereiche in einer oder mehreren Kirchengemeinden oder in dem Dienstbereich eines landeskirchlichen Pfarramts begründet werden. Für die Besoldung und Versorgung finden sinngemäß die für die Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden gesetzlichen Bestimmungen über eine Teilzeitbeschäftigung Anwendung.

(3) Die Entscheidung des Landeskirchenrats gemäß Absatz 1 oder 2 erfolgt nach Abwägung der dienstlichen und persönlichen Belange im Benehmen mit dem Ältestenkreis oder dem dem Pfarramt zugeordneten und dem Ältestenkreis vergleichbaren Mitarbeiterkreis. Auf Antrag des Betroffenen wirkt die Pfarrervertretung mit (§ 14 Ziff. 3 und § 15 des Pfarrervertretungsgesetzes).

(4) Das Nähere kann durch Verordnung des Landeskirchenrats geregelt werden.

11. Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe

§ 38

(1) Die Ehe ist von Gott als eine unauflöbliche Lebensgemeinschaft geschaffen. Hält dennoch ein Pfarrer oder sein Ehegatte die Erhebung einer Klage auf Aufhebung oder die Stellung eines Antrags auf Scheidung der Ehe für unvermeidbar, so hat der Pfarrer dies dem Landesbischof mitzuteilen. Der Landesbischof oder der Prälat sollen sich bemühen, den Ehegatten zu helfen, daß sie ihre Entscheidungen unter Gottes Wort überprüfen.

(2) Erhebt ein Pfarrer Klage auf Aufhebung der Ehe oder stellt er Antrag auf Scheidung der Ehe oder wird gegen ihn Aufhebungsklage erhoben oder Scheidungsantrag gestellt, so hat der Pfarrer dies dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen. Soweit es zur Beurteilung der Auswirkungen auf seinen Dienst oder die Glaubwürdigkeit der Verkündigung erforderlich erscheint, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Vorlage der Klageschrift oder Klageerwiderung anordnen.

(3) Von einem Urteil, das in einem Eheauflösungsprozeß ergangen ist, hat der Pfarrer dem Evangelischen Oberkirchenrat alsbald nach Eintritt der Rechtskraft eine Ausfertigung vorzulegen.

§ 39

Der Evangelische Oberkirchenrat kann nach Einleitung des Rechtsstreites oder nach rechtskräftiger Auflösung der Ehe den Pfarrer vorläufig seines Amtes entheben, wenn das weitere Wirken die rechte Amtsausübung behindern oder die Glaubwürdigkeit der Verkündigung beeinträchtigen kann. Dem Pfarrer ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 40

(1) Der Landeskirchenrat entscheidet innerhalb von 3 Monaten seit Rechtskraft der Eheauflösung darüber, ob der Pfarrer in seinem bisherigen Amt zu belassen, mit einem anderen Dienst zu beauftragen oder in den Wartestand zu versetzen ist. Für die Entscheidung ist maßgebend, ob der mit der Eheauflösung gegebene Sachverhalt geeignet ist, die rechte Ausübung des pfarramtlichen Dienstes zu

behindern oder die Glaubwürdigkeit der Verkündigung zu beeinträchtigen. Dem Pfarrer ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ältestenkreis und der Bezirkskirchenrat sind zu hören.

(2) Unberührt bleibt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 41

Auf die Wiederverheiratung eines Pfarrers, dessen Ehe aufgelöst ist, finden die §§ 34 und 36 sinngemäß Anwendung.

12. Würde der Amtsausübung

§ 42

Der Pfarrer hat sich durch sein Verhalten des Vertrauens würdig zu erweisen, das seinem Amt entgegengebracht wird. Er hat nach seinen Kräften alles zu vermeiden, was zu einer schlechten Ausübung, einem Mißbrauch oder einer Entwürdigung seines Amtes führt.

§ 43

Die Unabhängigkeit und das Ansehen des Pfarrstandes darf durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Dem Pfarrer ist es daher nicht gestattet, Geldgeschenke für sich persönlich anzunehmen, das gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise eine Zustimmung durch den Evangelischen Oberkirchenrat erteilt werden.

13. Vertretung im Amt und Abordnung

§ 44

Die Pfarrer sind innerhalb eines Kirchenbezirks zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Dem Dekan ist die Vertretung vorher anzuzeigen. Der Dekan kann einen Pfarrer des Kirchenbezirks mit der Vertretung beauftragen. Ist eine Vertretungsregelung innerhalb des Kirchenbezirks nicht möglich, so kann auch ein benachbarter Pfarrer eines anderen Kirchenbezirks im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Dekane mit der Vertretung beauftragt werden.

§ 45

(1) Der Pfarrer kann auf die Dauer von höchstens 8 Monaten zur Versehung des Pfarrdienstes einer oder mehrerer Gemeinden auf eine andere Pfarrstelle abgeordnet werden, wenn diese nicht auf andere Weise, seine Pfarrstelle jedoch nachbarlich versehen werden kann.

(2) Die Abordnung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung des Pfarrers und des Ältestenkreises. Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.

14. Amtsbezeichnung

§ 46

(1) Der Pfarrer führt die Amtsbezeichnung, die ihm in der Berufungsurkunde beigelegt worden ist.

Wird ein Pfarrer in den Wartestand versetzt, so kann er seine Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz „im Wartestand“ (i. W.) weiterführen. Der Pfarrer im Ruhestand führt seine letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ (i. R.).

(2) In den übrigen Fällen der Veränderung oder Beendigung des Dienstverhältnisses erlischt das Recht des Pfarrers zur Fortführung der bisherigen Amtsbezeichnung, es sei denn, daß ihm dieses Recht durch den Evangelischen Oberkirchenrat ausdrücklich belassen wird. In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem die Beendigung der Tätigkeit andeutenden Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) geführt werden.

15. Amtstracht

§ 47

(1) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Pfarrer die vorgeschriebene Amtstracht. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es angeordnet oder nach dem Herkommen üblich ist. Das Nähere wird durch besondere Ordnung geregelt.

(2) Die Kleidung des Pfarrers soll der Würde des Amtes entsprechen.

16. Dienstwohnung

§ 48

(1) Der Pfarrer hat ein Anrecht auf eine angemessene Dienstwohnung oder auf einen entsprechenden Ortszuschlag. Ist ein Pfarrhaus vorhanden, so befindet sich darin die Dienstwohnung des Pfarrers. Das Pfarrhaus ist Dienstgebäude. Die Verwendung von Räumen im Pfarrhaus für kirchengemeindliche Zwecke regelt der Kirchengemeinderat, in geteilten Kirchengemeinden im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis.

(2) Der Pfarrer ist verpflichtet, mit seiner Familie in der für ihn bestimmten Dienstwohnung zu wohnen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(3) Pfarrer, die Ortszuschlag erhalten, müssen ihre Wohnung am Dienstsitz beziehen. Sie haben ihre Wohnung so zu wählen, daß die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Dienstes gewährleistet ist. Die Wohnung soll deshalb in der Pfarrgemeinde des Pfarrers liegen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen durch den Evangelischen Oberkirchenrat genehmigt werden.

(4) Zur Überlassung von Teilen der Dienstwohnung an Personen, die nicht zu seiner Familie gehören, ist der Pfarrer nicht befugt. Der Kirchengemeinderat kann mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats Ausnahmen zulassen. Die Vermietung von Räumen des Pfarrhauses außerhalb der Dienstwohnung regelt eine Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(5) Bei Ausscheiden aus der Pfarrstelle ist die Dienstwohnung von dem Pfarrer bzw. seinen Angehörigen für den Nachfolger freizumachen.

17. Anwesenheitspflicht und Abwesenheit aus besonderen Anlässen

§ 49

(1) Der Pfarrer hat dafür zu sorgen, daß er oder sein Stellvertreter für die Gemeindeglieder jederzeit erreichbar ist.

(2) Entfernt sich der Pfarrer aus seiner Gemeinde für länger als einen Tag, so hat er dies vorher dem Dekan mitzuteilen.

§ 50

(1) Der Pfarrer bedarf für eine Abwesenheit von der Gemeinde aus persönlichen Gründen für länger als einen Tag und aus dienstlichen Gründen für länger als drei Tage der Beurlaubung durch den Dekan. In dringenden Fällen ist unter Angabe des Grundes und unter Bezeichnung des etwaigen Vertreters vorher oder unmittelbar nachher dem Dekan Anzeige zu erstatten. Wird der Pfarrer durch die Leitung der Landeskirche zu einer mehr als dreitägigen dienstlichen Veranstaltung einberufen, so ist er zu beurlauben. Der Ältestenkreis ist zu verständigen.

(2) Der Pfarrer hat im Falle seiner Abwesenheit vom Amtssitz für seine Vertretung zu sorgen. Er kann dabei die Vermittlung des Dekans in Anspruch nehmen.

(3) Gesuche um einen Urlaub von länger als einer Woche sind mindestens zwei Wochen vor dem Tag, an dem der Urlaub angetreten werden soll, bei dem Dekan einzureichen. In dem Gesuch hat der Pfarrer über die Versehung seines Dienstes sowie über die Regelung des Religionsunterrichts Vorschläge zu machen unter Darlegung der Bereitwilligkeit der Vertreter. Pfarrer, welche Religionsunterricht erteilen, sollen den etwa von ihnen gewünschten längeren Urlaub in die Ferienzeit verlegen. Ist dies nicht möglich, so haben sie ihre Vertretung mit den Schulleitungen zu vereinbaren. Der Ältestenkreis ist von der Beurlaubung zu verständigen.

(4) Eine Abwesenheit des Pfarrers aus persönlichen Gründen wird bis zu einer Gesamtdauer von zehn Tagen im Jahr nicht auf den Jahresurlaub (§ 57) angerechnet.

(5) Für eine Weiterbildung, die im kirchlichen Interesse liegt, kann der Evangelische Oberkirchenrat Urlaub gewähren.

18. Erkrankung

§ 51

(1) Kann der Pfarrer infolge von Krankheit seinen Dienst nicht ausüben, so hat er dies alsbald dem Dekan und dem Ältestenkreis anzuzeigen. Bei einer Erkrankung, die über eine Woche dauert, ist dem Dekan ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Falle der Dienstunfähigkeit regelt der Dekan die Vertretung.

(2) Bedarf der Pfarrer eines ärztlich verordneten längeren Erholungsurlaubs, so ist dieser über das Dekanat beim Evangelischen Oberkirchenrat zu beantragen.

19. Übergabe amtlicher Unterlagen § 52

(1) Bei Beendigung des Dienstes in seiner Pfarrstelle hat der Pfarrer die in seinem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihm anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzugeben. Die ordnungsgemäße Dienstübergabe ist in Anwesenheit des Dekans und eines Vertreters des Ältestenkreises von diesen und den beteiligten Pfarrern in einem Protokoll zu beurkunden.

(2) Stirbt ein Pfarrer, so hat der Vertreter dafür zu sorgen, daß ihm Unterlagen der in Absatz 1 bezeichneten Art, die der Verstorbene in Verwahrung hatte, ausgehändigt werden.

V. Abschnitt

Sicherung des Dienstverhältnisses

1. Allgemeines § 53

Die Landeskirche gewährt dem Pfarrer Schutz und Förderung in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pfarrer.

2. Dienst Einkommen, Versorgung und Unfallfürsorge § 54

Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Lebensunterhalt für sich, seine Ehefrau und seine Kinder. Der Lebensunterhalt wird in Form des Dienst Einkommens, des Wartegeldes, des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenversorgung gewährt. Der Pfarrer erhält Beihilfen für besondere Aufwendungen, insbesondere bei Krankheit, Geburt und Todesfall und für Umzüge im dienstlichen Interesse.

§ 55

Erleidet der Pfarrer einen Dienstunfall, so wird ihm Unfallfürsorge gewährt. Erwirbt der Pfarrer durch den Dienstunfall Ersatzansprüche gegen den Schädiger, so ist er verpflichtet, diese Ansprüche insoweit an die Landeskirche abzutreten, als ihm diese Unfallfürsorge gewährt.

§ 56

Die näheren Voraussetzungen und den Umfang der in §§ 54 und 55 genannten Leistungen der Landeskirche bestimmen besondere Kirchengesetze.

3. Jahresurlaub § 57

(1) Der Pfarrer hat Anrecht auf einen jährlichen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge. § 50 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Das Nähere regelt eine vom Evangelischen Oberkirchenrat zu erlassende Urlaubsordnung.

4. Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche § 58

(1) Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Pfarrer, der früheren Pfarrer und ihrer Hinterblie-

benen, insbesondere die Ansprüche auf Zahlung der Dienst- und Wartestandsbezüge, des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge, steht unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Gerichte der Rechtsweg zu dem kirchlichen Verwaltungsgericht offen.

(2) Vor der gerichtlichen Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen die Landeskirche oder eine ihrer Kirchengemeinden hat der Pfarrer die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats bzw. des Landeskirchenrats über seine Ansprüche einzuholen. Einem ablehnenden Bescheid steht es gleich, wenn innerhalb von drei Monaten, nachdem der Antrag eingegangen ist, nicht entschieden ist.

5. Rechtsschutz

§ 59

Der Pfarrer kann gegen die Entscheidung einer kirchlichen Aufsichtsinstanz bei dieser Gegenvorstellungen erheben. Besteht nach der Grundordnung und den kirchlichen Gesetzen ein Beschwerderecht, so darf der Pfarrer die Beschwerde erst einlegen, wenn er mit einer Gegenvorstellung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang durchgedrungen ist.

§ 60

(1) Bei der Behandlung von Mitteilungen und Beschwerden über einen Pfarrer, die ihm nachteilig werden können, muß der Pfarrer angehört werden, soweit es sich nicht um eine dienstliche Beurteilung handelt.

(2) In die Personalakten der Pfarrer dürfen ungünstige Tatsachen erst aufgenommen werden, wenn der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Pfarrers ist in die Personalakten mitaufzunehmen. Dienstliche Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.

6. Akteneinsicht

§ 61

Dem Pfarrer sind auf schriftlichen Antrag seine Personalakten im Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenrats zur Einsicht vorzulegen.

7. Dienstzeugnis

§ 62

Dem Pfarrer wird bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Entlassung, Ausscheiden aus dem Dienst oder Entfernung aus dem Dienst auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer seines Dienstes erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen des Pfarrers auch eine Beurteilung seiner Tätigkeit enthalten.

8. Pfarrervertretung

§ 63

Zur Wahrnehmung der Interessen der Pfarrerschaft in dienstrechtlichen Fragen und zur Unterstützung, Beratung und Vertretung einzelner Pfarrer in besonderen dienstrechtlichen Fällen wird eine Pfarrervertretung gebildet. Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.

VI. Abschnitt **Dienstaufsicht**

1. Allgemeines **§ 64**

Sinn und Zweck der Dienstaufsicht ist es, den Pfarrer durch Beratung und Anleitung sowie durch Ermahnung und nötigenfalls durch Zurechtweisung zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Amtspflichten anzuhalten.

2. Lehrbeanstandungen **§ 65**

(1) Ein Pfarrer verletzt die bei der Ordination eingegangene Lehrverpflichtung, wenn seine Verkündigung und Lehre mit dem entscheidenden Inhalt der biblischen Botschaft nach reformatorischem Verständnis, wie er im Vorspruch zur Grundordnung der Landeskirche bezeugt ist, unvereinbar sind.

(2) Lehrbeanstandungen dieser Art können nicht Gegenstand eines disziplinarrechtlichen Verfahrens sein. Das Nähere regelt das kirchliche Gesetz über die Ordnung für Lehrverfahren.

3. Amtspflichtverletzung **§ 66**

(1) Eine Amtspflichtverletzung liegt vor, wenn der Pfarrer das ihm anvertraute Amt schlecht ausübt, mißbraucht oder entwürdigt, ferner, wenn er der Gemeinde oder der Landeskirche Ärgernis gibt oder Schaden zufügt.

(2) Ein Pfarrer, der schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm das Amt und seine Stellung als Pfarrer auferlegen, hat sich disziplinarrechtlich zu verantworten.

(3) Die Rechtsfolge sowie das Verfahren bei Amtspflichtverletzung regelt das Disziplinargesetz.

4. Schadenersatz **wegen Amtspflichtverletzung** **§ 67**

(1) Verletzt der Pfarrer schuldhaft seine Amtspflichten, so hat er der kirchlichen Körperschaft, deren Aufgaben er wahrzunehmen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Hat die kirchliche Körperschaft einem Dritten Schadenersatz zu leisten, weil der Pfarrer in Ausübung des ihm anvertrauten Amtes seine Amtspflichten verletzt hat, so hat der Pfarrer den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 können nur innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, in dem die Körperschaft von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis innerhalb von zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(4) Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 2 beträgt die Frist drei Jahre von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten

diesem gegenüber von der Körperschaft anerkannt oder ihr gegenüber rechtskräftig festgestellt ist, und die Körperschaft von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(5) Leistet der Pfarrer der kirchlichen Körperschaft Ersatz und hat diese einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist der Ersatzanspruch an den Pfarrer abzutreten.

5. Ersatzvornahme **§ 68**

Vernachlässigt ein Pfarrer schuldhaft seine dienstlichen Pflichten, so kann der Evangelische Oberkirchenrat nach vergeblicher Ermahnung und Fristsetzung unbeschadet weiterer, insbesondere disziplinarrechtlicher Maßnahmen, die Erledigung rückständiger Amtsgeschäfte auf Kosten des Pfarrers ausüben lassen.

6. Vorläufige Untersagung der **Dienstausbübung** **§ 69**

(1) Wird die Einleitung eines Verfahrens für erforderlich gehalten, mit dem eine Beurlaubung vom Dienst oder eine vorläufige Dienstenthebung verbunden werden kann, so ist der Evangelische Oberkirchenrat berechtigt, dem Pfarrer bis zur endgültigen Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens die Ausübung des Dienstes vorläufig zu untersagen, wenn ein weiteres Wirken den Auftrag des Amtes oder das Ansehen der Kirche gefährden würde. Diese Maßnahme, mit der eine Minderung des Dienstehommens des Pfarrers nicht verbunden sein darf, ist nur für die Dauer von höchstens zwei Monaten zulässig.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann diese Maßnahme von dem zuständigen Dekan angeordnet werden. In diesem Falle hat der Dekan unverzüglich dem Evangelischen Oberkirchenrat zu berichten. Dieser hat über die Fortdauer der Maßnahme zu entscheiden.

7. Schuldhaftes Fernbleiben vom **Dienst** **§ 70**

Ein Pfarrer, der schuldhaft ein ihm übertragenes Amt nicht antritt oder seinen Dienst vorübergehend oder dauernd aufgibt, verliert vorbehaltlich dienstaufsichtlicher oder disziplinarrechtlicher Maßnahmen den Anspruch auf Bezüge. Der Evangelische Oberkirchenrat stellt den Verlust der Bezüge fest. Die Feststellung ist dem Pfarrer zu eröffnen.

VII. Abschnitt **Veränderung des Dienstverhältnisses**

1. Pfarrstellenwechsel **§ 71**

(1) Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist in der Regel unwiderruflich.

(2) Der Pfarrer kann auf die Pfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats verzichten.

(3) Auf Antrag der Kirchenältesten kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat den Pfarrer versetzen, wenn insbesondere nach mehrjähriger Amtszeit des Pfarrers in dieser Stelle ein berechtigtes Interesse an einem Pfarrerwechsel besteht. Die Kirchenältesten sollen den Antrag nicht vor Ablauf einer angemessenen Überlegungsfrist und soweit Fragen des Gemeindeaufbaus und der Gestaltung und Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen anstehen, nach Beratung im Gemeindebeirat und in einer Gemeindeversammlung stellen. Vor der Entscheidung des Landeskirchenrats sind der Pfarrer und die Kirchenältesten anzuhören und ist dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(4) Pfarrer der Landeskirche können frei versetzt werden. Sie sind vorher zu hören. Ist für die landeskirchliche Pfarrstelle eine dem Ältestenkreis entsprechende Gruppe von Gemeindegliedern (Mitarbeiterkreis) gebildet worden, so ist diese zu der beabsichtigten Versetzung des Pfarrers zu hören. Hat der Pfarrer einen hauptamtlichen Dienstauftrag im Bereich eines Kirchenbezirks (Kirchenbezirksverbands) so ist außerdem der Bezirkskirchenrat (das dem Bezirkskirchenrat entsprechende Organ) anzuhören.

§ 72

(1) Dem Pfarrer steht es frei, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Ist der Pfarrer noch keine fünf Jahre auf seiner Pfarrstelle, so bedarf er zu der Bewerbung um eine ausgeschriebene Pfarrstelle der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

2. Versetzung im Interesse des Dienstes

§ 73

Abgesehen von den in § 35 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 geregelten Fällen kann ein Pfarrer auch ohne seine Zustimmung aus dringenden Rücksichten des Dienstes auf eine andere Pfarrstelle versetzt werden, insbesondere

- a) wenn die Pfarrstelle aufgehoben wird oder eine Veränderung in der Organisation der Pfarrstellen oder ihrer Bezirke die einstweilige Nichtbesetzung seiner bisherigen Stelle erforderlich macht,
- b) wenn durch die Einführung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Kirchengemeinde, in einem Gemeindeverband oder im Kirchenbezirk, insbesondere durch die Errichtung weiterer Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde (§ 11 Abs. 2 GO), den Zusammenschluß mehrerer Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde (§ 11 Abs. 3 GO) oder durch die Errichtung eines Gruppenamtes eine anderweitige Besetzung der Pfarrstelle erforderlich wird. Entsprechendes gilt, wenn in bereits bestehenden Arbeits- und Organisationsformen der genannten Art das Ausscheiden einzelner Mitarbeiter oder das weitere gedeihliche Zusammenwirken der Mitarbeiter eine anderweitige Besetzung beteiligter Pfarrstellen erforderlich machen,

- c) wenn der bei Übertragung der Pfarrstelle bestehende Umfang des Dienstes sich so verringert hat, daß die Kräfte des Pfarrers durch die Versehung dieser Stelle nicht mehr voll in Anspruch genommen werden,
- d) wenn dem Pfarrer eine Pfarrstelle unter der Voraussetzung der Übernahme eines zusätzlichen Auftrags, eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung übertragen ist und der Auftrag aufgehoben oder die Zustimmung zum Nebenamt oder zur Nebenbeschäftigung widerrufen wird oder die Tätigkeit sonst beendet ist,
- e) um bei der Neubesetzung eines Dekanats den Dekan auf eine als Dienstsitz des Dekanats geeignete Pfarrstelle berufen zu können,
- f) wenn der Pfarrer wegen seines Gesundheitszustandes in der Führung des Pfarramtes erheblich behindert ist,
- g) wenn der Pfarrer in der bisherigen Gemeinde seinen Dienst nicht mehr recht ausübt oder ausüben kann,
- h) wenn er zu einem anderen Pfarrer, der innerhalb derselben Kirchengemeinde eine Gemeindepfarrstelle innehat oder verwaltet, in ein familienrechtliches Verhältnis der in § 20 Abs. 1 bezeichneten Art kommt.

§ 74

Die Entscheidung über die Versetzung trifft der Landeskirchenrat. Dem Pfarrer muß ausreichend Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat.

§ 75

(1) Dem Pfarrer ist eine Frist bis zu sechs Monaten zu gewähren, um ihm Gelegenheit zu geben, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben oder sich auf eine andere Pfarrstelle berufen zu lassen.

(2) Erweist sich die Übertragung einer anderen Pfarrstelle innerhalb dieser Frist als undurchführbar, so kann der Pfarrer durch Entscheidung des Landeskirchenrats in den Wartestand versetzt werden.

§ 76

Lassen die Gründe, die eine Versetzung des Pfarrers auf eine andere Pfarrstelle nach § 73 Buchst. g erfordern, eine rechte Ausübung des Pfarrdienstes auch in einer anderen Gemeinde zunächst nicht erwarten, so kann der Landeskirchenrat den Pfarrer in den Wartestand versetzen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 74 entsprechend.

§ 77

Erfolgt die Versetzung eines Pfarrers infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, so kann der Landeskirchenrat anordnen, daß der Pfarrer die Umzugskosten ganz oder teilweise zu tragen hat.

§ 78

Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Pfarrer für die Dauer des Versetzungsverfahrens nach § 73 Buchst. g von seinen Dienstgeschäften beur-

lauben. Er kann dem Pfarrer auch die Verwaltung einer anderen Pfarrstelle oder eine andere pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen.

§ 79

Bei der Auswahl der neuen Pfarrstelle ist auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers Rücksicht zu nehmen. § 5 Abs. 4 des Pfarrerbesoldungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

3. Wartestand

§ 80

(1) Der Pfarrer kann nur in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Wartestand versetzt werden. Soweit nicht der Wartestand kraft Gesetzes eintritt, erfolgt die Versetzung des Pfarrers in den Wartestand durch eine Entscheidung der nach den kirchlichen Gesetzen zuständigen Stelle. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Pfarrer zuzustellen.

(2) Der Wartestand beginnt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand zugestellt worden ist.

§ 81

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Pfarrer behält die mit der Ordination erworbenen Rechte, verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes seine Pfarrstelle und die ihm im Zusammenhang mit dem Pfarramt übertragenen Nebenämter. Der Pfarrer ist verpflichtet, auf Verlangen des Evangelischen Oberkirchenrats seine Dienstwohnung zu räumen.

(2) Vom Beginn des Wartestandes an erhält der Pfarrer ein Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchlichen Bestimmungen.

(3) Die Auswirkungen des Wartestandes auf das Besoldungsdienstalter und die Ruhegehaltfähige Dienstzeit regelt das Pfarrerbesoldungsgesetz.

§ 82

(1) Der Pfarrer im Wartestand kann mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats Vertretungen in der Ausübung des Pfarrdienstes übernehmen. Er kann sich um die Wiederverwendung in einer freien Pfarrstelle bewerben. Der Evangelische Oberkirchenrat kann seine Bewerbung ablehnen oder zurückstellen, wenn eine gedeihliche Wirksamkeit in einer neuen Pfarrstelle noch nicht gewährleistet erscheint.

(2) Der Pfarrer im Wartestand kann vom Evangelischen Oberkirchenrat jederzeit auf eine bestimmte Pfarrstelle berufen werden. Er ist verpflichtet, einer solchen Berufung Folge zu leisten.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann dem Pfarrer im Wartestand die Verwaltung einer Pfarrstelle widerruflich übertragen, wenn die Gründe, die zum Ausscheiden aus seiner früheren Stelle geführt haben, eine gedeihliche Tätigkeit in der neuen Pfarrstelle nicht ausschließen. Der Pfarrer ist verpflichtet, die vorläufige Verwaltung zu übernehmen, wenn ihm zugesichert wird, daß der Auftrag minde-

stens sechs Monate bestehen bleiben wird, falls nicht später eintretende Gründe zum Widerruf nötigen. Solange der Pfarrer im Wartestand eine Pfarrstelle vorläufig verwaltet, erhält er die Bezüge, die er als Inhaber dieser Pfarrstelle erhalten würde.

(4) Leistet der Pfarrer im Wartestand der Berufung nach Absatz 2 schuldhaft nicht Folge oder weigert er sich ohne hinreichenden Grund, einen Dienst nach Absatz 3 zu übernehmen, so kann er durch den Landeskirchenrat in den Ruhestand versetzt werden.

§ 83

Tritt ein Pfarrer durch disziplinargerichtliche Amtsenthebung in den Wartestand, so finden auf sein Dienstverhältnis die besonderen Bestimmungen des kirchlichen Disziplinalgesetzes über die Rechtsfolgen der Amtsenthebung Anwendung.

§ 84

Der Wartestand endet

1. mit dem Zeitpunkt, zu dem der Pfarrer wieder endgültig zum Dienst berufen oder ihm eine Pfarrstelle übertragen wird;
2. mit der Versetzung in den Ruhestand;
3. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

4. Ruhestand

§ 85

(1) Der Pfarrer tritt nach Vollendung des 68. Lebensjahres zu einem vom Evangelischen Oberkirchenrat zu bestimmenden Zeitpunkt in den Ruhestand. Der Evangelische Oberkirchenrat kann einen Pfarrer, der das 68. Lebensjahr vollendet hat, mit dessen Zustimmung auf Zeit im Amt belassen.

(2) Ein Pfarrer, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen.

(3) Nach Vollendung des 60. Lebensjahres kann ein Pfarrer auf seinen Antrag aus triftigen Gründen durch den Evangelischen Oberkirchenrat in den Ruhestand versetzt werden.

§ 86

(1) Ein Pfarrer ist auf seinen Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist.

(2) Als dauernd dienstunfähig kann ein Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Pfarrers, so ist er verpflichtet, sich auf Verlangen ärztlich untersuchen und beobachten zu lassen; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die Landeskirche trägt die dadurch entstehenden Kosten.

§ 87

Abgesehen von den in § 33 Abs. 2 und § 82 Abs. 4 geregelten Fällen kann ein Pfarrer ohne sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt werden

1. wenn er mit seiner Gemeinde derart zerfallen ist, daß seine Wirksamkeit auch in einer anderen Gemeinde nicht mehr möglich oder dem landeskirchlichen Interesse zuwider ist;
2. wenn er in seiner Gemeinde eine ersprießliche Tätigkeit im Sinne seines Auftrags als Diener Jesu Christi nicht ausübt und nicht zu erwarten ist, daß er in einer anderen Gemeinde ersprießlich wirken wird;
3. wenn er sich weigert, der gemäß §§ 73, 74 gegen ihn ausgesprochenen Versetzung Folge zu leisten;
4. wenn er einer Aufforderung, sich ärztlich untersuchen oder beobachten zu lassen (§ 86 Abs. 3) innerhalb einer schriftlich zu setzenden Frist von 2 Monaten nicht nachkommt.

§ 88

(1) Soweit nicht ein Antrag gemäß § 86 Abs. 1 gestellt ist, entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 86 und 87 und ihre Anwendung der Landeskirchenrat.

(2) Der Pfarrer ist unter Angabe der Gründe, die für seine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand sprechen, schriftlich aufzufordern, etwaige Einwendungen innerhalb einer ihm gesetzten Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.

(3) Werden Einwendungen innerhalb der Frist nicht erhoben, so wird dies einem Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gleichgeachtet.

(4) Werden Einwendungen fristgemäß erhoben und will der Landeskirchenrat von der Versetzung in den Ruhestand nicht absehen, so soll vor der Entscheidung des Landeskirchenrats der Bezirkskirchenrat eine Aussprache mit dem betroffenen Pfarrer haben und darüber dem Landeskirchenrat berichten.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Pfarrer für die Dauer des Verfahrens von seinen Dienstgeschäften beurlauben.

(6) Die Entscheidung des Landeskirchenrats ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer zuzustellen.

§ 89

(1) Der Pfarrer im Wartestand kann auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Ein Pfarrer im Wartestand ist, abgesehen von den Fällen des § 33 Abs. 2 und § 82 Abs. 4 in den Ruhestand zu versetzen, wenn seine Wiedereinstellung bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Versetzung in den Wartestand sich als nicht durchführbar erwiesen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der Pfarrer auftragsweise beschäftigt ist.

§ 90

(1) Soweit die Versetzung in den Ruhestand nach den kirchlichen Gesetzen nicht durch eine Entscheidung des Landeskirchenrats erfolgt, wird sie durch den Evangelischen Oberkirchenrat ausgesprochen.

(2) Der Pfarrer erhält über seine Versetzung in den Ruhestand eine Urkunde. Sie muß den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand enthalten. Soweit der Landeskirchenrat entscheidet, tritt seine schriftliche Entscheidung an die Stelle der Urkunde.

§ 91

Mit Beginn des Ruhestandes endet die Verpflichtung des Pfarrers zur Dienstleistung. Im übrigen besteht das Dienstverhältnis weiter. Der Pfarrer behält die mit der Ordination erworbenen Rechte. Bei einer Versetzung in den Ruhestand gemäß § 87 kann die Ausübung dieser Rechte im einzelnen in der Entscheidung des Landeskirchenrats eingeschränkt werden. Das kirchliche Disziplinarrecht findet auf den Pfarrer im Ruhestand Anwendung.

§ 92

(1) Der Pfarrer im Ruhestand kann vor Vollen- dung des 65. Lebensjahres wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für seine Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Er ist verpflichtet, der Berufung zu folgen.

(2) Wird der Pfarrer im Ruhestand wieder zum Dienst berufen, so hat er Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen. Dies gilt nicht, wenn die Versetzung in den Ruhestand durch sein Verschulden veranlaßt war.

(3) Mit der vorübergehenden Verwaltung einer Pfarrstelle kann der Pfarrer im Ruhestand nur mit seiner Zustimmung beauftragt werden.

VIII. Abschnitt

Beendigung des Dienstverhältnisses und Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte

1. Allgemeines

§ 93

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers endet außer mit dem Tod durch

- a) Entlassung aus dem Dienst,
- b) Ausscheiden aus dem Dienst,
- c) Feststellung einer Lehrbeanstandung nach der Ordnung für Lehrverfahren,
- d) Entfernung aus dem Dienst.

(2) Die Entfernung aus dem Dienst regelt das kirchliche Disziplinarrecht.

2. Entlassung aus dem Dienst

§ 94

(1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst bei dem Evangelischen Oberkirchenrat beantragen. Der Antrag ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen. Er kann zurückgenommen werden, solange die Entlassung noch nicht ausgesprochen ist.

(2) Dem Antrag muß binnen drei Monaten entsprochen werden; jedoch kann die Entlassung vertagt werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß

übergeben sind und der Pfarrer über die Verwaltung des ihm anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Die Entlassung ist dem Pfarrer schriftlich zu eröffnen. Dabei sind ihm die Rechtsfolgen der Entlassung sowie der Zeitpunkt, zu dem die Entlassung wirksam wird, bekanntzugeben.

(4) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer den Anspruch auf Besoldung und Versorgung.

§ 95

(1) Beantragt der Pfarrer seine Entlassung aus dem Dienst, um sich von seinem Amt und Auftrag zu trennen, so verliert er die mit der Ordination erworbenen Rechte.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann dem entlassenen Pfarrer die mit der Ordination erworbenen Rechte auf Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs belassen, wenn seine neue Tätigkeit in einem Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht oder die Belassung sonst im kirchlichen Interesse erwünscht erscheint.

3. Ausscheiden aus dem Dienst

§ 96

(1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst der Landeskirche aus:

- a) wenn er aus der Kirche austritt oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt,
- b) wenn er auf die mit der Ordination erworbenen Rechte verzichtet,
- c) wenn er seinen Dienst in der Absicht aufgibt, ihn nicht wieder aufzunehmen.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Landeskirche verliert der Pfarrer die mit der Ordination erworbenen Rechte sowie den Anspruch auf Besoldung und Versorgung.

(3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist in einem schriftlichen Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats festzustellen. Dabei ist auch zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt an das Ausscheiden aus dem Dienst wirksam ist. Auf die Rechtsfolgen ist hinzuweisen.

§ 97

Hat die Landeskirche einen nicht im Pfarrerdienstverhältnis stehenden Theologen ordiniert (§ 4 Abs. 2), so erlöschen die mit der Ordination erworbenen Rechte bei entsprechendem Vorliegen einer der in §§ 93—96 genannten Voraussetzungen.

IX. Abschnitt

Ruhen und Wiederbeilegung der mit der Ordination erworbenen Rechte

§ 98

Die mit der Ordination erworbenen Rechte (§ 49 Abs. 1 der GO) ruhen, solange nach den Feststellungen des Evangelischen Oberkirchenrats ein Pfarrer infolge von Geistesschwäche oder Geisteskrankheit seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

§ 99

(1) Die mit der Ordination erworbenen und nach kirchengesetzlichen Bestimmungen erloschenen Rechte können wieder beigelegt werden, wenn der Betroffene im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wieder verwendet werden soll.

(2) Die Zuständigkeit für die Wiederbeilegung regelt sich nach der Ordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Im Falle der Wiederverwendung ist ihm über die Wiederbeilegung der mit der Ordination erworbenen Rechte eine Bescheinigung zu erteilen.

X. Abschnitt

Besondere Bestimmungen

1. Anwendung des Pfarrerdienstrechtes auf besondere kirchliche Dienste

§ 100

(1) Das Dienstrecht für Pfarrer findet sinngemäß Anwendung auf das Dienstverhältnis

- a) des Landesbischofs,
- b) der theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats,
- c) der Prälaten

und, soweit nicht besondere kirchliche Gesetze und Verordnungen das Dienstrecht im einzelnen regeln, auf das Dienstverhältnis

- d) des Pfarrvikars,
- e) des Lehrvikars,
- f) des Pfarrdiakons.

(2) Für das Dienstrecht anderer an der öffentlichen Ausübung der Wortverkündigung haupt- oder nebenamtlich teilhabenden Personen gilt die sinngemäße Anwendung dieses Gesetzes nur auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen.

(3) Die Bestimmungen über das Beichtgeheimnis und die Amtsverschwiegenheit (§§ 17, 18) finden entsprechende Anwendung auf alle kirchlichen Mitarbeiter, die haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich zum Dienst der Seelsorge beauftragt sind.

(4) Besondere Bestimmungen in Staatsverträgen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 101

In Ausnahmefällen können Pfarrer auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Ihr Dienstverhältnis soll, soweit staatliches Recht nicht entgegensteht, so gestaltet sein, daß es dem Pfarrerdienstverhältnis nach den Bestimmungen dieses Gesetzes möglichst nahekommt.

2. Pfarrer als hauptamtliche Religionslehrer

§ 102

(1) Ein Pfarrer, der hauptamtlich Religionsunterricht erteilt, wird auf die Stelle eines hauptamtlichen kirchlichen Religionslehrers als Pfarrer der Landeskirche berufen.

(2) Der Dienst des hauptamtlichen Religionslehrers gründet in dem der Kirche aufgetragenen Predigtamt. Er umfaßt die kirchliche Unterweisung und Seelsorge in der Schule.

§ 103

(1) Pfarrer, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen und vom Staat als Angestellte oder Beamte übernommen werden, bleiben in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche. Sie unterliegen der Dienstaufsicht und der Disziplinargewalt der zuständigen landeskirchlichen Organe. Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze richtet sich nach staatlichem Recht.

(2) Ihre Besoldungs- und Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche ruhen, soweit sie aus dem Dienstverhältnis zum Staat Diensteinkommen und Versorgung erhalten.

(3) Als staatlichem Religionslehrer verbleibt dem Pfarrer das Recht, sich um ausgeschriebene Pfarrstellen zu bewerben. Scheidet der Pfarrer wegen Berufung auf eine Pfarrstelle aus dem Dienstverhältnis zum Staat aus, so wird die in diesem geleistete Dienstzeit auf das kirchliche Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet.

§ 104

(1) Soweit nicht die dienstrechtliche Stellung des Pfarrers, der hauptamtlich Religionsunterricht erteilt, in kirchlichen Gesetzen besonders geregelt ist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

(2) Es wird erwartet, daß Pfarrer, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, unbeschadet der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten als Religionslehrer das kirchliche Leben der Gemeinde fördern und bei Vertretungsdiensten mitwirken.

3. Erfüllung des kirchlichen Auftrags in weiteren staatlichen Bereichen

§ 105

(1) Pfarrer, die als Militärgeistliche hauptamtlich in der Militärseelsorge tätig sind, stehen in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche unabhängig davon, ob sie von der Landeskirche zu diesem Dienst beurlaubt oder freigestellt und vom Staat in das Angestelltenverhältnis, das Beamtenverhältnis auf Zeit oder das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen sind.

(2) Solange der Militärgeistliche in einem Dienstverhältnis zum Staat steht, ruhen seine Besoldungs- und Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche. Während dieser Zeit ruht seine Bindung an Weisungen der Leitungsorgane der Landeskirche. Als kirchlicher Amtsträger bleibt der Militärgeistliche der Disziplinargewalt der Landeskirche unterstellt.

(3) Im übrigen gilt für das Dienstverhältnis des Militärgeistlichen das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland. Soweit dieses auf das Dienstrecht der Landeskirche verweist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 106

(1) Auf das Dienstverhältnis der Pfarrer, die von der Kirche im Einvernehmen mit dem Staat mit dem hauptamtlichen Dienst der Anstaltsseelsorge in Justizvollzugsanstalten beauftragt werden, finden die §§ 103 und 104 entsprechende Anwendung, wenn die Pfarrer zugleich als Beamte oder Angestellte in ein Dienstverhältnis zum Staat übernommen werden.

(2) Die Seelsorge an den Gefangenen und Mitarbeitern des Strafvollzugs ist Teil des der Kirchengemeinde, dem Kirchenbezirk und der Landeskirche obliegenden Auftrags zur Verkündigung, Seelsorge und Diakonie. Sie bedarf des Kontakts mit der Kirchengemeinde und dem Kirchenbezirk, in deren Bereich die Vollzugsanstalt liegt.

(3) Für den Dienst des Anstaltsseelsorgers gelten die Ordnungen der Landeskirche einschließlich der Visitationsordnung.

4. Erfüllung des kirchlichen Auftrags in diakonischen und anderen Werken und Einrichtungen

§ 107

(1) Übernimmt ein Pfarrer hauptamtlich einen Dienst in einer der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten diakonischen Anstalten, Werke und Einrichtungen im Bereich der Landeskirche, so kann er für diesen Dienst vom Landeskirchenrat abgeordnet werden, soweit nicht für diesen Dienst im Einvernehmen mit dem Rechtsträger eine landeskirchliche Pfarrstelle errichtet ist.

(2) Mit der Abordnung verliert er seine bisherige Pfarrstelle. Seine Ansprüche auf Dienstleistungen gegen die Landeskirche ruhen während der Abordnung. Für besondere Aufwendungen, insbesondere bei Krankheit, Geburt und Todesfall, erhält der Pfarrer von der Landeskirche Beihilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Wird der abgeordnete Pfarrer in den Ruhestand versetzt, so endet seine Abordnung. Die Landeskirche übernimmt die Zahlung des Ruhegehalts und die Hinterbliebenenversorgung unter Anrechnung der während der Abordnung abgeleisteten Dienstzeit.

(4) Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind von dem Rechtsträger nach Absatz 1, in dessen Bereich der Pfarrer abgeordnet ist, zu entrichten. Rentenversicherungszuschlag und Ausgleichszulage nach dem kirchlichen Versorgungssicherungsgesetz erstattet die Landeskirche dem Rechtsträger auf Anforderung soweit die dem abgeordneten Pfarrer geleisteten Bezüge bei Anwendung der landeskirchlichen Pfarrerbesoldung zu zahlen wären.

§ 108

(1) Der Landeskirchenrat kann einen Pfarrer auf seinen Antrag zu kirchlichen Diensten im Bereich selbständiger Rechtsträger ohne Dienstbezüge beurlauben. Die Beurlaubung soll die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten.

(2) Rechte und Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erlöschen, wenn der Ur-

laub ein Jahr überschreitet und der Landeskirchenrat bei Genehmigung des Urlaubs oder nach Ablauf eines Jahres keine andere Regelung trifft.

5. Auslandspfarrer
§ 109

(1) Pfarrer, die durch die Evangelische Kirche in Deutschland zum Dienst in einer ausländischen Kirchengemeinde entsandt und hierfür von der Landeskirche freigestellt werden (Auslandspfarrer), genießen die Fürsorge der Landeskirche nach Maßgabe des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Gemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands.

(2) Der freigestellte und auf Zeit entsandte Pfarrer behält die Anstellungsfähigkeit in der Landeskirche und seine Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche. Er bleibt während des Auslandsdienstes der Disziplinargewalt der Landeskirche unterstellt. Die Landeskirche bleibt für die Versetzung in den Ruhestand zuständig. Die im Ausland verbrachte Dienstzeit wird auf die ruhegehalttsfähige Dienstzeit angerechnet. Im übrigen gelten für das Dienstverhältnis des Auslandspfarrers zur Landeskirche die Bestimmungen des in Absatz 1 genannten Kirchengesetzes. Soweit dieses auf das Dienstrecht der Landeskirche verweist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

(3) Im Falle der Entsendung auf Dauer scheidet der Pfarrer aus dem Dienst der Landeskirche unter Verlust der im Dienstverhältnis zur Landeskirche begründeten Rechte aus. Er behält im übrigen die mit der Ordination verliehenen Rechte.

6. Pfarrer im Dienst einer Partnerkirche in Übersee
§ 110

(1) Der Landeskirchenrat kann einen Pfarrer mit seiner Zustimmung zum Dienst in einer Partnerkirche in Übersee abordnen.

(2) Mit der Abordnung verliert der Pfarrer seine bisherige Pfarrstelle. Seine Besoldungsansprüche gegen die Landeskirche ruhen während der Abordnung. Der Pfarrer behält die Anwartschaft auf das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung durch die Landeskirche.

(3) Die unmittelbare Dienstaufsicht über den abgeordneten Pfarrer wird von der Landeskirche auf die Leitung der Partnerkirche oder auf das zuständige Missionswerk übertragen.

(4) Die Einzelheiten der Abordnung sind in einer Vereinbarung zwischen der Landeskirche, dem abzuordnenden Pfarrer, dem zuständigen Missionswerk und der Partnerkirche zu regeln.

XI. Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 111

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

